



# Formular Tiererhebung 2026

## Nichtkommerzielle Tierhaltungen

Stichtag **01.01.2026**

Wohnsitzadresse des Tierhalters

Standort der Tierhaltung  
**(nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit  
nebenstehender Wohnsitzadresse)**

Die zurzeit Ihrem Betrieb zugeordnete TVD-Nummer der Tierverkehrsdatenbank, falls vorhanden, eintragen.

**TVD Nr.**

### **Tiererhebung 2026 – Aufforderung zur Meldung an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen**

Die Haltung von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, von Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas), von Pferden und Eseln, Kaninchen, Nutz- und Ziergeflügel muss dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) gemeldet werden. Die Erfassung der Daten zur Tierhaltung durch das ALKVW stützt sich auf die Tierseuchengesetzgebung. Die Meldung hat mittels «Formular Tiererhebung 2026, Nichtkommerzielle Tierhaltungen» mit Stichdatum vom 01.01.2026 zu erfolgen und ist bis spätestens 31.01.2026 dem ALKVW zu retournieren. Das ALKVW ist verpflichtet, diese Tierhaltungen zu erfassen, um beim Ausbruch von Tierseuchen rasch und effizient tätig werden zu können.

Die Daten der beitragsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe werden direkt vom Amt für Umwelt, Abteilung Landwirtschaft, zur Bearbeitung nach der Landwirtschaftsgesetzgebung einverlangt.



<b>G. Tierkategorien des Nutzgeflügels</b>	<b>Bestand am Stichtag (Stück)</b>					<b>Haltungsform <sup>4)</sup></b>		
Konsumeier produzierende Hennen (Legehennen)	1753					7753		
Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	1755					7755		
Mastpoulets jeden Alters	1757					7757		
Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	1761					7761		
<b>Total Nutzgeflügel</b>	<b>1799</b>							
<b>Durchschnittlicher Bestand im Vorjahr (Stück)</b>								
<i>Konsumeier produzierende Hennen (Legehennen)</i>	<i>2753</i>							
<i>Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</i>	<i>2755</i>							
<i>Mastpoulets jeden Alters</i>	<i>2757</i>							
<i>Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)</i>	<i>2761</i>							
<b>Total Nutzgeflügel</b>	<b>2799</b>							

<sup>4)</sup> Entsprechende Ziffer in die Spalte eintragen.  
5 = ohne Auslauf  
6 = Auslauf mit Aussenklimabereich  
7 = Auslauf ins Freie  
Bestehen mehrere Haltungsformen von der gleichen Tierkategorie ist nur die höchste Zahl 5 bis 7 zu deklarieren.

<b>H. Übriges Geflügel</b>	<b>Bestand am Stichtag (Stück)</b>					<b>Durchschnittlicher Bestand im Vorjahr (Stück)</b>				
Enten (ohne Zierenten)	1871					2871				
Gänse	1872					2872				
Wachteln	1876					2876				
Perlhühner	1887					2887				
Übriges Geflügel (Rebhühner, Pfauen, Fasane, usw.)	1890					2890				
<b>Total übriges Geflügel</b>	<b>1898</b>					<b>2898</b>				

<b>I. Andere Raufutter verzehrende Nutztiere</b>	<b>Bestand am Stichtag (Stück)</b>					<b>Durchschnittlicher Bestand im Vorjahr (Stück)</b>				
Damhirsche jeden Alters	1575					8575				
Rothirsche jeden Alters	1578					8578				
Lamas über 2 Jahre alt	1581					8581				
Lamas unter 2 Jahre alt	1582					8582				
Alpakas über 2 Jahre alt	1585					8585				
Alpakas unter 2 Jahre alt	1586					8586				
<b>Total andere Raufutter verzehrende Nutztiere</b>	<b>1599</b>					<b>8599</b>				

J. Andere Tiere		Bestand am Stichtag (Stück)				Durchschnittlicher Bestand im Vorjahr (Stück)			
Pelztiere aller Art (Nerz)		1884				2884			
Übrige Nutztiere		1886				2886			
Hobbytiere (siehe Kasten K.)	Code:								
<b>Total andere Tiere</b>		<b>1899</b>				<b>2899</b>			

K. Hobbytierhaltung (Liebhabertiere)	
Zwergziegen zu Nicht-Erwerbszwecken	1901
Wollschweine	1902
Mini-Pigs	1903
Zierenten	1904
Andere Tiere	1971

#### Wer muss diesen Fragebogen ausfüllen?

Alle Personen, die Tiere nach diesem Formular halten.

Personen, die nur Bienenstände/Bienenvölker und/oder unbesetzte Bienenstände haben, werden bei der Völkererhebung durch den Liechtensteiner Imkerverein erfasst.

#### Bemerkungen:

#### Datenschutz

Alle mit der Durchführung der Erhebung und Bearbeitung betrauten Personen sind verpflichtet, die im Erhebungsmaterial enthaltenen Angaben nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes zu behandeln. Die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe ist das Tierseuchengesetz und Art. 70 Landwirtschaftsgesetz, LR 910.0. Folgende Instanzen benutzen die für ihre Aufgaben notwendigen Daten: Amt für Umwelt, Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Amt für Statistik, Amt für Justiz, Gemeinden, akkreditierte Kontrollorganisationen, Eidgenössische Alkoholverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung, Labelorganisationen (z.B. Terra-Suisse), TSM-Treuhand GmbH, Laboratorien, Tierverkehrsdatenbank, Bundesamt für Landwirtschaft (Bern). Die Daten können für das landwirtschaftliche Monitoring verwendet werden.

#### Verspätet eingelangte Formulare führen zu einer kostenpflichtigen Vor-Ort-Erhebung

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Tierhalter mit seiner Unterschrift. Mit der Unterschrift ermächtigen Sie zudem die zuständige Behörde, die für den Vollzug der Massnahmen notwendigen Informationen einzuholen.

Tel. für Rückfragen: \_\_\_\_\_ Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Auskunft erteilt:

**Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen**

Postfach 684

9490 Vaduz

Telefon 236 73 11

E-Mail: [info.alkvw@llv.li](mailto:info.alkvw@llv.li)